

# Vertrag «Driver's Club»

("Clubvertrag")

zwischen

und

**79experience AG**

Egnacherweg 7

8590 Romanshorn

Schweiz

info@79experience.ch

("79experience")

**Vorname/Name:** \_\_\_\_\_

**Strasse/Nr:** \_\_\_\_\_

**PLZ/Ort:** \_\_\_\_\_

**Land:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

("Mitglied")

(79experience und das Mitglied je eine "Partei" und gemeinsam die "Parteien")

Mit der Unterzeichnung dieses Clubvertrages und dem Erhalt der Jahresgebühr für das erste Vertragsjahr sowie der Kautions durch 79experience wird die oben genannte Person Mitglied des «Driver's Clubs» von 79experience.

|   |  |
|---|--|
| <b>Mitgliedschaftstyp</b>                             | Standard / Corporate   |
| <b>Vertragsbeginn<br/>(Beginn der Mitgliedschaft)</b> | Datum:   |
| <b>Jahresgebühr</b>                                   | CHF 15'000.00 inkl. MWST   |
| <b>Punkte pro Vertragsjahr</b>                        | 50'000   |
| <b>Kautions</b>                                       | CHF 2'000.00   |
| <b>Weitere Fahrzeugnutzer</b>                         | Vorname/Name und Adresse der weiteren Fahrzeugnutzer,<br>z.B. Familienmitglieder:<br>_____<br>_____<br>_____             |
| <b>Dokumente</b>                                      | <ul style="list-style-type: none"><li>• gültiger Führerausweis (Kopie)</li><li>• gültiger Reisepass/ID (Kopie)</li></ul> |

|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• aktueller Strafregisterauszug (Kopie)</li></ul> |
|--|---|

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Driver's Club», Version vom März 2023 ("AGB") bilden einen integrierten Bestandteil dieses Clubvertrages. Mit seiner Unterschrift bestätigt das Mitglied, die AGB gelesen und verstanden zu haben.

### **Unterschriften**

79experience AG

Mitglied

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Severin Forrer  
Geschäftsführer &  
Mitglied des Verwaltungsrates

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Fredy Lienhard  
Präsident des Verwaltungsrates

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## «Driver's Club»

Version: März 2023

### 1. Partien und Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Driver's Club» ("AGB") gelten zwischen der 79experience AG, Egnacherweg 7, 8590 Romanshorn, Schweiz ("79experience") und Ihnen als Mitglied ("Mitglied") des «Driver's Clubs» von 79experience ("Driver's Club"). Die AGB regeln die allgemeinen Aspekte der Vertragsbeziehung zwischen 79experience und dem Mitglied, insbesondere im Zusammenhang mit der Überlassung von Fahrzeugen aus dem Fahrzeug-Pool der 79experience ("Pool-Fahrzeuge") an das Mitglied.

Die AGB bilden einen integrierten Bestandteil des Clubvertrages zwischen 79experience und Ihnen ("Vertrag").

### 2. Mitgliedschaft und Jahresgebühr

Mit Abschluss des Clubvertrages (inkl. diesen AGB) entsteht die Mitgliedschaft im Driver's Club ("Mitgliedschaft").

Für die Mitgliedschaft ist eine Jahresgebühr geschuldet, die je nach gewähltem Typ der Mitgliedschaft in der Höhe variiert. Die Jahresgebühr beinhaltet die Gebühr für die Mitgliedschaft sowie ein Guthaben in Form von Punkten. Die Jahresgebühr ist jeweils bei Beginn eines Vertragsjahres im Voraus fällig. 79experience lässt dem Mitglied eine entsprechende Rechnung zukommen. Rechnungen von 79experience sind innert 30 Tagen zu begleichen.

Falls das Punkte-Guthaben des Mitgliedes per Ende eines Vertragsjahres nicht vollständig aufgebraucht ist, werden die nicht gebrauchten Punkte auf das nächste Vertragsjahr übertragen und entsprechend zum Punkte-Guthaben des nächsten Vertragsjahres addiert. Bei Beendigung des Clubvertrages verfallen sämtliche nicht aufgebrauchten Punkte, eine anteilmässige Rückerstattung eines dem Punkte-Restguthabens entsprechenden Betrages findet nicht statt.

### 3. Vertragsbeginn, Dauer und Beendigung

Der Clubvertrag tritt mit seiner gegenseitigen Unterzeichnung auf das im Clubvertrag genannte Datum (Vertragsbeginn) in Kraft und wird auf eine initiale Vertragsdauer von 1 Jahr abgeschlossen. Der Clubvertrag wird nicht automatisch verlängert. 79experience wird jeden einzelnen Clubmitglied vor Ablauf der Vertragsdauer kontaktieren um nach zu fragen ob es gewünscht ist diesen zu verlängern.

79experience behält sich das Recht zum Ausschluss des Mitglieds und damit zur Kündigung des Clubvertrages aus wichtigem Grund vor, insbesondere bei groben Verstössen gegen Bestimmungen dieser AGB.

Im Falle einer Vertragsbeendigung vor Ablauf eines Vertragsjahres findet keine anteilmässige Rückerstattung der Jahresgebühr statt. Falls 79experience den Clubvertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat, ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 geschuldet.

#### **4. Voraussetzungen und einzureichende Dokumente/Informationen**

##### **4.1. Voraussetzungen**

Das Mitglied muss bei Vertragsbeginn mindestens 26 Jahre alt sein, über Erfahrung und Disziplin im Umgang mit exklusiven und leistungsstarken Fahrzeugen und Oldtimern sowie über Feingefühl mit Mechanik verfügen. Es dürfen keine Vorstrafen gegeben sein.

Das Mitglied sichert zu, dass die von ihm im Rahmen der Bewerbung gemachten sowie die im Clubvertrag festgehaltenen Informationen (insbesondere in Bezug auf seine Adresse sowie seine Erfahrung im Umgang mit exklusiven und leistungsstarken Fahrzeugen und Oldtimern) vollständig und richtig sind.

##### **4.2. Dokumente/Informationen**

Das Mitglied hat 79experience bei Vertragsbeginn und anschliessend jährlich unaufgefordert einen Scan bzw. ein Bild seines Führerausweises sowie einen aktuellen Strafregisterauszug vorzulegen bzw. einzureichen. Zugelassen sind Führerausweise Kat. B aus der Schweiz, Liechtenstein sowie EU-Staaten. Führerausweise anderer Staaten sowie Lernfahrausweise werden nicht akzeptiert.

Weiter verpflichtet sich das Mitglied, ein ärztliches Fahrverbot, einen Führerausweisentzug oder jeden anderen Umstand, der das rechtmässige Führen von Fahrzeugen nicht erlaubt oder einschränkt, 79experience umgehend zu melden. Ein solcher Umstand führt zu keinem Anspruch des Mitglieds auf eine ausserordentliche Kündigung des Clubvertrages.

Tritt ein Umstand ein, der dem Mitglied das rechtmässige Führen von Fahrzeugen nicht mehr erlaubt, so muss das Pool-Fahrzeug unverzüglich abgestellt werden bzw. darf die Fahrt nicht angetreten werden.

#### **5. Leistungen von 79experience**

Im Rahmen der Mitgliedschaft ist das Mitglied berechtigt, während den dafür vorgesehenen Zeiten, die von 79experience in fahrbereitem Zustand zur Verfügung gestellten Pool-Fahrzeuge zu nutzen. 79experience ist für den Unterhalt, die Wartung/Pflege und Reparatur, die Lagerung sowie die Versicherung der Pool-Fahrzeuge verantwortlich.

Die Auswahl der Pool-Fahrzeuge kann jederzeit ändern, das Mitglied hat entsprechend keinen Anspruch auf die Nutzung bestimmter Pool-Fahrzeuge. Im Falle von Änderungen versucht 79experience, bereits getätigte Buchungen soweit möglich zu berücksichtigen. Anderenfalls

wird das Mitglied informiert. Die jeweils aktuelle Auswahl der Pool-Fahrzeuge ist auf der Website von 79experience ersichtlich.

Darüber hinaus erbringt 79experience weitere Leistungen wie die Durchführung von Events (z.B. Event in der Autobau, gemeinsame Ausfahrten) und Fahrkursen (z.B. Oldtimer Fahrkurs) sowie die Zurverfügungstellung von Informationen (z.B. Roadbooks).

Die weiteren Leistungen sind im Ermessen von 79experience, das Mitglied hat entsprechend keinen Anspruch auf bestimmte weitere Leistungen. 79experience ist jedoch bestrebt, dem Mitglied jederzeit eine interessante Auswahl solcher Leistungen anzubieten.

## **6. Nutzung der Pool-Fahrzeuge durch das Mitglied**

### **6.1. Buchung**

Das Mitglied muss das gewünschte Pool-Fahrzeug vor Fahrtantritt über das Buchungssystem von 79experience oder auf eine andere durch 79experience zu bestimmende Weise buchen.

Die Buchung kann bis 24h vor Fahrtantritt getätigt werden. Spontane Buchungen sind möglich, jedoch fällt eine gewisse Vorbereitungszeit an, welche je nach Pool-Fahrzeug stark variiert. Aus diesem Grund können spontane Buchungen nicht garantiert werden.

Die für die Mietdauer sowie die gefahrene Anzahl Kilometer geschuldeten Punkte werden dem Mitglied nach Rückgabe des Pool-Fahrzeuges von seinem Punkte-Guthaben abgebucht. Sollte das Punkte-Guthaben des Mitglieds über keinen ausreichenden Saldo verfügen, hat das Mitglied zusätzliche Punkte zu kaufen.

Bei sämtlichen Buchungen gilt das «first come, first serve» Prinzip. Sollte sich aus technischen Gründen eine Buchung überschneiden, so wird das Mitglied bevorzugt, welches die Buchung zuerst getätigt hat. Die Buchung gilt erst dann als getätigt, wenn das Mitglied eine Bestätigung von 79experience erhalten hat.

### **6.2. Stornierung und Verkürzung der Nutzungsdauer**

Getätigte Buchungen sind verbindlich. Sollte das Mitglied die gebuchte Fahrt nicht antreten können oder wollen, ist die Buchung bis spätestens 24 Stunden vor Fahrtantritt telefonisch bzw. bis spätestens 48 Stunden vor Fahrtantritt schriftlich zu stornieren. Eine Stornierung innerhalb dieser Fristen hat keine Kosten zur Folge.

Wird die Buchung nicht angetreten und nicht rechtzeitig storniert, wird dem Mitglied die entsprechende Tagespauschale des gebuchten Pool-Fahrzeuges von seinem Punkte-Guthaben abgezogen.

Wird eine Buchung verkürzt, so ist dies 79experience spätestens bei Fahrtantritt mitzuteilen (z.B. zwei anstatt drei Tage). Unterlässt das Mitglied diese Mitteilung, werden ihm die Punkte gemäss ursprünglicher Buchung von seinem Punkte-Guthaben abgezogen.

### **6.3. Fahrzeugübernahme und -rückgabe**

79experience stellt dem Mitglied das von diesem gebuchte Pool-Fahrzeug am in der Buchungsbestätigung angegebenen Datum und zur angegebenen Zeit mit vollem Tank und in betriebssicherem, sauberem Zustand an ihrem Sitz in Romanshorn (Egnacherweg 7, 8590 Romanshorn, Schweiz) zur Abholung bereit.

Es ist zwingend eine Instruktion durch einen Mitarbeitenden von 79experience nötig, die mindestens einmal pro Pool-Fahrzeug und Mitglied erfolgen muss. Nach erfolgter erstmaliger Instruktion darf das Mitglied das betreffende Pool-Fahrzeug ohne weitere Instruktion nutzen.

Sichtbare Mängel am Pool-Fahrzeug (wie z.B. Lackschäden, Felgenschäden) müssen bei der Übernahme des Pool-Fahrzeugs derjenigen Person von 79experience gemeldet werden, welche bei der Übernahme anwesend ist.

Das Mitglied ist ab Übernahme bis zur Rückgabe des Pool-Fahrzeuges für dieses verantwortlich.

Das Pool-Fahrzeug ist an dem im der Buchungsbestätigung angegebenen Datum und zur angegebenen Zeit in ordnungsgemässen Zustand und vollgetankt am Sitz von 79experience (Egnacherweg 7, 8590 Romanshorn, Schweiz) zurückzugeben. Ohne anderslautende Anweisungen von 79experience darf das Pool-Fahrzeug nicht zurückgelassen oder an einen anderen als den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden (z.B. bei Pannen).

Der Preis für den Kraftstoff geht zu Lasten des Mitglieds, d.h. ist in der Jahresgebühr nicht enthalten. Ein allfällig notwendiges Auftanken durch 79experience wird mit einer Umtriebsgebühr von CHF 25.00 zuzüglich Preis für den Kraftstoff in Rechnung gestellt.

Persönliche Gegenstände des Mitglieds und Abfall sind bei der Rückgabe aus dem Pool-Fahrzeug zu entfernen.

Das Mitglied hat 79experience den im Zusammenhang mit einer verspäteten Rückgabe des Pool-Fahrzeugs entstandenen Schaden zu ersetzen.

Allfällige neue, während der Nutzungsdauer des Pool-Fahrzeugs entstandene Schäden sind mittels Fotos zu dokumentieren und spätestens bei der Rückgabe zu melden. Kosten aus nicht gemeldeten Schäden werden demjenigen Mitglied in Rechnung gestellt, der das Pool-Fahrzeug zuletzt genutzt hat.

#### **6.4. Nutzungsdauer**

Die jeweilige Nutzungsdauer ergibt sich aus der Buchungsbestätigung. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von 79experience vor Beendigung der laufenden Nutzungsdauer möglich. 79experience kann die vom Mitglied gewünschte Verlängerung der Nutzungsdauer ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **6.5. Lenker**

Die Pool-Fahrzeuge dürfen nur vom Mitglied selbst sowie den im Clubvertrag genannten weiteren Personen gefahren werden. Weitere Lenker müssen durch 79experience ausdrücklich und vorgängig genehmigt werden. Wird das Pool-Fahrzeug von einem Lenker geführt, welcher nicht vorgängig genehmigt wurde, kann der Kaskoschutz abgelehnt werden.

## **6.6. Nutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Nutzung der Pool-Fahrzeuge wird anhand des betreffenden Pool-Fahrzeugs, der Nutzungsdauer und der gefahrenen Anzahl Kilometer berechnet und dem Mitglied von seinem Punkte-Guthaben in Abzug gebracht.

Bei einer verspäteten Rückgabe des Pool-Fahrzeugs wird dem Mitglied pro angefangene 24 Stunden ein weiterer Kalendertag für die Nutzung belastet (in Form eines Abzugs von seinem Punkte-Guthaben). Folgekosten aufgrund des Ausfalls von Folge-Nutzungen können dem Mitglied zusätzlich belastet werden (ebenfalls in Form eines Abzugs von seinem Punkte-Guthaben).

Eine Änderung der Nutzungsgebühr (in Form von Punkten) ist vorbehalten und kann durch 79experience ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden. Bereits vorgenommene Buchung sind von solchen Änderungen nicht betroffen.

## **6.7. Ersatzfahrzeug**

Steht dem Mitglied das von ihm gebuchte Pool-Fahrzeug am vereinbarten Datum und zur vereinbarten Zeit nicht zur ordnungsgemässen Nutzung zur Verfügung (z.B. wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe durch ein anderes Mitglied, Panne, Unfall, etc.), wird dem Mitglied keine Nutzungsgebühr belastet (in Form eines Abzugs von seinem Punkte-Guthaben). Falls vom Mitglied gewünscht, kann diesem nach Möglichkeit und Verfügbarkeit auch ein anderes Pool-Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Entscheidet sich das Mitglied für ein Pool-Fahrzeug mit einer tieferen Nutzungsgebühr, so reduziert sich der Abzug von seinem Punkte-Guthaben entsprechend. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

## **6.8. Umgang mit den Pool-Fahrzeugen**

### Allgemein:

Das Mitglied ist verpflichtet, die Pool-Fahrzeuge jederzeit sorgfältig und bestimmungsgemäss zu nutzen. Insbesondere sind die spezifischen Fahrzeughinweise und -beschreibungen, darunter auch die bei der Übergabe durch 79experience erhaltenen Instruktionen und Informationen, zu beachten und einzuhalten.

Bei längeren Fahrten (über 500 Kilometer) hat das Mitglied die Niveaustände für Öl und Wasser sowie den Reifendruck zu überprüfen. Dies muss spätestens alle 500 Kilometer wiederholt werden.

Das Mitglied hat alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über die Verkehrsregeln der Länder, in welchen es das Pool-Fahrzeug fährt, sorgfältig zu informieren.

### Mängel und Reparaturen:

Mängel, die das Mitglied nicht selbst bestimmungsgemäss beseitigen kann, hat das Mitglied 79experience umgehend zu melden und die Weisungen von 79experience bezüglich Mangelbehebung zu befolgen. Für Auslagen im Zusammenhang mit Mängeln (wie z.B. Motorenöl, Ersatzteile, Reparaturkosten) ist vorgängig eine Kostengutsprache von 79experience notwendig. Im Rahmen einer Kostengutsprache getätigte Auslagen werden dem

Mitglied bei Rückgabe des Pool-Fahrzeugs gegen Vorlage der entsprechenden Belge erstattet. Selbständig oder durch Dritte vorgenommene Reparaturen sind nur nach vorgängiger Absprache mit 79experience zulässig.

Bei aufleuchtender Ölstand- oder Wassertemperatur-Kontrolllampe oder anderen aufleuchtenden Warnlampen ist das Pool-Fahrzeug umgehend zu stoppen und 79experience für weitere Anweisungen zu kontaktieren. Das Pool-Fahrzeug darf nicht mehr gefahren werden.

#### Nutzungsverbote:

Es gelten die folgenden Nutzungsverbote:

- Es ist dem Mitglied in Bezug auf sämtliche Pool-Fahrzeuge verboten, Waschanlagen zu benutzen oder die Pool-Fahrzeuge anderweitig zu reinigen (auch keine Handwäsche). Dies kann zu Schäden an den Pool-Fahrzeugen führen, für welche das Mitglied vollumfänglich aufzukommen hat.
- Dem Mitglied ist es untersagt, Manipulationen oder Modifikationen an den Pool-Fahrzeugen vorzunehmen, insbesondere am Tachometer sowie an den Elementen im Motorenraum.
- Das Anbringen von Klebern oder Dekoration an und in den Pool-Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- Die Pool-Fahrzeuge dürfen nicht zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, für Fahrzeugtests, für Lernfahrten, für Schleuderkurse oder andere Fahrkurse genutzt werden, sofern hierfür keine ausdrückliche Zustimmung durch 79experience vorliegt (z.B. in Bezug auf Kurse, die durch 79experience angeboten werden oder Schneetrainings mit dafür geeigneten Fahrzeugen).
- Die Pool-Fahrzeuge dürfen nicht für den Transport von Waren oder Personen gegen Entgelt genutzt werden.
- Die Pool-Fahrzeuge dürfen nicht dafür genutzt werden, um ein anderes Fahrzeug zu ziehen, zu schleppen oder anderweitig zu bewegen.
- Die Pool-Fahrzeuge dürfen nicht in überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, welche die im jeweiligen Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt, genutzt werden.
- Die Pool-Fahrzeuge dürfen nicht zur Beförderung entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe genutzt werden.
- Die Pool-Fahrzeuge dürfen nicht zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten genutzt werden, auch wenn diese nur nach dem Recht des jeweiligen Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- Die Pool-Fahrzeuge dürfen nicht vermietet werden.
- Das Fahren der Pool-Fahrzeuge bei winterlichen Strassenverhältnissen, d.h. bei Schnee, Eis, Schnee- und Eisregen oder Salz auf den Strassen ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind die dafür ausdrücklich zugelassenen Pool-Fahrzeuge. Falls eine



gebuchte Fahrt aufgrund winterlicher Strassenverhältnisse nicht angetreten werden kann, wird die Buchung storniert und die Nutzungsgebühr wird dem Mitglied nicht belastet (in Form eines Abzugs von seinem Punkte-Guthaben).

- Das Mitführen von Tieren in den Pool-Fahrzeugen ist verboten. Bei Nichteinhaltung wird eine Reinigung durchgeführt und dem Mitglied die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (z.B. aufgrund dadurch verunmöglichter Folge-Nutzungen durch andere Mitglieder) bleibt vorbehalten.
- In sämtlichen Pool-Fahrzeugen gilt ein striktes Rauchverbot. Bei einem Verstoss gegen dieses Verbot wird eine Innenraumbehandlung durchgeführt und dem Mitglied die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (z.B. aufgrund dadurch verunmöglichter Folge-Nutzungen durch andere Mitglieder) bleibt vorbehalten.

#### Verhalten bei Unfällen, Diebstahl und weiteren besonderen Ereignissen:

Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl, Veruntreuung, etc.), Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden muss das Mitglied sofort die Polizei verständigen und einen Polizeibericht erstellen lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung von Dritten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Bei sämtlichen solchen Ereignissen ist immer auch 79experience sofort zu kontaktieren. Das Mitglied hat bei allen solchen Ereignissen, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Bei Unfällen muss dieser Bericht insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge enthalten. Dafür ist das Europäische Unfallprotokoll zu verwenden, das sich in jeder Fahrzeugmappe befindet. Bei Diebstahl sind die Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht innerhalb von 24 Stunden bei 79experience einzureichen. Das Mitglied hat 79experience vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

#### **6.9. Länderbeschränkungen**

Die Pool-Fahrzeuge dürfen in der Schweiz sowie in den folgenden Ländern gefahren werden:

- Liechtenstein
- Deutschland
- Österreich
- Italien
- Frankreich
- Belgien
- Niederlande
- Luxemburg

79experience stattet sämtliche Pool-Fahrzeuge mit einer gültigen Schweizer Autobahnvignette aus.

Für die Einhaltung allfälliger Fahrverbote im Ausland ist das Mitglied verantwortlich (z.B. in deutschen Grossstädten mit Umweltzonen).

Falls das Mitglied seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hat, muss dieses die Nutzung im Ausland selbst abklären, insbesondere in Bezug auf Restriktionen der Zollbehörden der verschiedenen Länder. Wird das Pool-Fahrzeug aufgrund von Nutzungseinschränkungen im Ausland konfisziert oder muss das Pool-Fahrzeug zurückgelassen werden bzw. kann es nicht mehr an den Standort von 79experience zurückgebracht werden, hat das Mitglied für sämtliche Aufwände und Kosten, die 79experience in diesem Zusammenhang entstehen, aufzukommen.

## **7. Haftung des Mitglieds**

### Allgemein:

Das Mitglied haftet nicht für Schäden am Pool-Fahrzeug, welche im Rahmen einer bestimmungsgemässen, sorgfältigen Nutzung des Pool-Fahrzeugs entstehen (z.B. Defekte im Rahmen einer gewöhnlichen Abnutzung).

Das Mitglied haftet für alle Schäden, welche 79experience oder dem Fahrzeugeigentümer durch ein gesetz- oder vertragswidriges Handeln oder Unterlassen, insbesondere durch einen nicht bestimmungsgemässen oder unsorgfältigen Umgang mit dem Pool-Fahrzeug durch das Mitglied oder diejenigen Personen, für welche das Mitglied verantwortlich ist (insbesondere weitere Lenker), entstehen. Insbesondere haftet das Mitglied für sämtliche Schäden aufgrund Mängeln und Beschädigungen, die namentlich, aber nicht ausschliesslich wie folgt entstehen:

- durch Betankung des Pool-Fahrzeugs mit dem falschen Kraftstoff, Nichtbeachtung der Maximalhöhen bei Garageneinfahrten, Unterführungen, etc.
- durch einen unsorgfältigen Umgang mit dem Pool-Fahrzeug, insbesondere Zigarettenlöcher, Risse und Flecken auf Polster und Teppichen, Schäden an Felgen und Reifen, Glasschäden, Lack- und Blechschäden durch Anlehnen an das Pool-Fahrzeug.
- durch das unerlaubte Anbringen von Aufklebern oder Dekoration im oder am Pool-Fahrzeug
- durch Fahrten abseits der Strasse und allgemein unvorsichtiger Handhabung des Pool-Fahrzeugs, insbesondere Schäden am Unterboden wie Lenkung-, Getriebe-, Aufhängungs-, Federungsschäden sowie Schäden an Achsteilen, Schwelle, Ölwanne, Leitungen, Auspuffanlage, Abschirmblechen und Abdeckungen
- durch falsche Handhabung oder Manipulation des Pool-Fahrzeugs, insbesondere mechanische Schäden an Kupplung, Getriebe, Aufhängung, etc. und Schäden am Cabriolet-Verdeck (u.a. wegen Nichtverschliessen des Verdecks bei Regen, Wind, etc.)

Der Umfang der Haftung beinhaltet die Reparaturkosten bzw. den Fahrzeug-Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden sowie jeden weiteren Schaden, wie z.B. Abschleppkosten, Kosten einer Expertise, Wertminderung des Pool-Fahrzeugs, entgangene Einnahmen aufgrund

verunmöglichter Nutzungen durch andere Mitglieder oder Dritte, Anwaltskosten und Administrationsgebühren, welche nicht durch die Versicherung von 79experience bzw. des Fahrzeugeigentümers gedeckt sind.

#### Versicherung:

Alle Pool-Fahrzeuge sind Haftpflicht- Teil- und Vollkasko versichert. Der Selbstbehalt beträgt CHF 2'000.00.

Die Versicherungsdeckung gilt nicht im Falle von Schäden, die bei Nutzung des Pool-Fahrzeugs durch einen nicht berechtigten Lenker oder zu einem verbotenen Zweck entstehen, bei Unfallflucht des Mitglieds, bei gemäss geltendem Strassenverkehrsrecht vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, bei Schäden, die mutwillig oder fahrlässig, insbesondere durch eine nicht bestimmungsgemässe Nutzung entstehen, sowie bei Schäden, die durch das Ladegut entstehen.

#### Bussen und Strafen:

Falls im Zusammenhang mit der Nutzung des Pool-Fahrzeugs durch das Mitglied Bussgelder oder Strafen anfallen, für welche das Mitglied verantwortlich ist und für welche 79experience oder der Fahrzeugeigentümer in Anspruch genommen werden, hat das Mitglied den betreffenden Betrag zuzüglich Administrationsgebühren zu ersetzen. Die Administrationsgebühr beträgt CHF 50.00 im Falle einer Ordnungsbusse. Im Falle aller anderen Bussgelder und Strafen wird der dabei entstehende Aufwand zum Stundensatz von CHF 160.00 berechnet und dem Mitglied in Rechnung gestellt. Wird eine Busse, die dem Mitglied in Rechnung gestellt wird, nicht fristgerecht bezahlt, fällt eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 50.00 pro Mahnung an. Falls eine Betreibung des Mitglieds notwendig ist, wird der dabei entstehende Aufwand zum Stundensatz von CHF 160.00 zuzüglich Verfahrenskosten berechnet und dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### **8. Haftung von 79experience**

79experience haftet für Schäden des Mitglieds, welche durch einen Mangel am Pool-Fahrzeuges entstanden sind. Art. 259a und 259e OR gelten sinngemäss. Im Übrigen wird jede vertragliche und ausservertragliche Haftung von 79experience gegenüber dem Mitglied und allfälligen weiteren gemäss Clubvertrag zur Fahrzeugnutzung berechtigten Personen ausgeschlossen, soweit 79experience den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat. 79experience haftet nicht für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen verursacht werden.

### **9. Datenschutz**

Der verantwortungsvolle und rechtskonforme Umgang mit Personendaten ist 79experience wichtig. 79experience hält sich jederzeit an das geltende Recht, insbesondere an das Schweizer Datenschutzrecht.

Die Pool-Fahrzeuge können mit einem Gerät ausgerüstet sein, mit welchem Daten wie GPS-Standort, gefahrene Strecken (Streckenlänge, Dauer, etc.), Geschwindigkeiten und Informationen zum Fahrzeugzustand erhoben und an 79experience übermittelt werden. Diese Daten werden grundsätzlich ausschliesslich für eigene Zwecke von 79experience bearbeitet (Erstellung von Abrechnungen und Auswertungen, Planung von Wartung/Pflege und Reparatur der Pool-Fahrzeuge, etc.) sowie für die Ermittlung des Standorts im Falle einer Entwendung des Pool-Fahrzeugs. Weiter können diese Daten im Schadensfall bearbeitet werden.

Bei Vertragsbeendigung werden die Personendaten des Mitglieds grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen gelöscht. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Personendaten, an welchen 79experience ein berechtigtes Interesse an einer weiteren Aufbewahrung/Speicherung hat (z.B. zu Beweis Zwecken) oder gesetzlich verpflichtet ist, diese länger aufzubewahren/zu speichern.

79experience ist verpflichtet, den zuständigen Behörden im In- und Ausland (Polizei, Staatsanwaltschaften, Strassenverkehrsämter, etc.) auf deren Anfrage hin nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften Auskunft über das Mitglied und dessen Daten zu erteilen bzw. dessen Daten herauszugeben, insbesondere im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht.

## **10. Änderungen**

79experience behält sich vor, diese AGB sowie die für die Nutzung der Pool-Fahrzeuge und der weiteren Leistungen geltenden Gebühren (in Form von Punkten oder in bar) sowie die weiteren Tarife und Gebühren (z.B. Administrationsgebühren) jederzeit zu ändern. Über Änderungen wird das Mitglied jeweils mindestens 30 Tage im Voraus auf geeignete Weise informiert (z.B. via E-Mail). Im Falle von Änderungen, die zu einem erheblichen Nachteil des Mitglieds führen, hat das Mitglied das Recht, den Clubvertrag mit einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ausserordentlich und schriftlich zu kündigen. Unterlässt das Mitglied diese Kündigung, gelten die Änderungen als genehmigt. Kündigt das Mitglied den Clubvertrag aufgrund der Änderungen, erfolgt eine pro rata Rückerstattung der Jahresgebühr.

Darüber hinaus bedürfen sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Clubvertrags (inkl. diesen AGB) zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **11. Weitere Bestimmungen**

Die Beziehung zwischen 79experience und dem Mitglied ist rein vertraglicher Natur. 79experience ist nicht als Verein organisiert. Entsprechend finden auf die Mitgliedschaft die Regelungen gemäss Art. 60 ff. ZGB keine Anwendung.

Sämtliche Mitteilungen gemäss oder im Zusammenhang mit dem Clubvertrag haben eingeschrieben, per E-Mail oder mittels persönlicher Übergabe an die Adressen auf der ersten Seite des Clubvertrags zu erfolgen. Änderungen der Adressen sind der jeweils anderen Partei in gleicher Weise mitzuteilen. Mitteilungen gelten jeweils als im Zeitpunkt des Erhalts durch den betreffenden Adressaten erfolgt.

79experience kann den Vertrag (inkl. diesen AGB) oder einzelne Rechte und Pflichten daraus jederzeit mit befreiender Wirkung auf einen Dritten (z.B. die Autobau AG) abtreten oder übertragen. Für die Abtretung oder Übertragung des Vertrags (inkl. diesen AGB) oder einzelner Rechte oder Pflichten daraus durch das Mitglied auf einen Dritten ist die vorgängige schriftliche Zustimmung von 79experience notwendig.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Clubvertrags (inkl. diesen AGB) nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen des Clubvertrags (inkl. diesen AGB) davon nicht berührt. Eine nichtige bzw. teilnichtige oder unwirksame bzw. teilunwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen (gegebenenfalls durch Gerichtsurteil), die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt, und die Parteien verpflichten sich, sämtliche dazu notwendigen Vereinbarungen und Dokumente zu unterschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Clubvertrag (inkl. diese AGB) eine Lücke offenbaren sollte.

Dieser Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (inkl. Änderungen dieser Bestimmung) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Der Clubvertrag kann schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. mittels DocuSign oder dergleichen) ausgefertigt und per E-Mail oder mittels einer anderen Übertragungsform zugestellt werden; der so ausgefertigte und zugestellte Vertrag gilt als ordnungsgemäss ausgefertigt und gültig zugestellt und ist für alle Zwecke gültig und wirksam.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Clubvertrag (inkl. diesen AGB) untersteht materiellem schweizerischem Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Frauenfeld, Schweiz. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.